

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Alphontronic AG, Fehraltorf**

(ersetzt alle bisherigen Geschäftsbedingungen – Januar 2019)

### *1. Geltungsbereich*

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB) gelten für sämtliche Einkäufe von Alphontronic AG, Udermüllstrasse 26, CH-8320 Fehraltorf ("ALPHATRONIC"), bei ihren Lieferanten. Andere Bedingungen, namentlich Lieferbedingungen der Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von ALPHATRONIC vorgängig ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB ungültig, nichtig oder undurchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Ungültige, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so gut wie möglich entsprechen.

### *2. Vertragsabschluss*

Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Einkaufsabteilung von ALPHATRONIC schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen, sei es auf Antrag von ALPHATRONIC oder des Lieferanten. Bestellungen sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Ohne gegenteiligen Bericht innert nützlicher Frist gilt unsere Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen als angenommen. Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen oder Angaben ist ALPHATRONIC sofort schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigt ALPHATRONIC zur Änderung der Bestellung oder zum entschädigungslosen Rücktritt. Für die Auftragsausführung sind die der Bestellung beigelegten oder registrierten Zeichnungen verbindlich. Musterteile dienen lediglich zur Erläuterung. Telefonsendungen und E-Mails sind mangels anderslautender Vereinbarung der Schriftlichkeit gleichgestellt.

### *3. Preise und Zahlung*

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Auslieferung seine Listenpreise herab, so gelten die tieferen Preise auch für die hängige Bestellung und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Bestellungen ohne Festpreise sind ALPHATRONIC vor Arbeitsbeginn die Richtpreise zur Genehmigung anzugeben. Die Preise gemäss obenstehendem Absatz umfassen sämtliche Verpackungs-, Versicherungs-, Fracht- und Zollkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Mehrwertsteuer. Diese Kosten sowie die Mehrwertsteuer sind in der Rechnung separat auszuweisen. Ohne anderslautende Abmachung erfolgt die Zahlung erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung und zwar entweder innert 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innert 60 Tagen netto. Auf den Rechnungen sind unbedingt unsere Bestellnummer, Referenz sowie unsere vollständigen Artikelnummern zu vermerken. Ebenso sind der Ursprung der Ware, und alle notwendigen Angaben betreffend der Mehrwertsteuer anzugeben. Der Mehrwertsteuerbetrag ist offen auszuweisen.

### *4. Eigentum und Geheimhaltung*

Das sachen- und immaterialgüterrechtliche Eigentum an Zeichnungen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren, Modellen und Material (gemeinsam "Material"), welche ALPHATRONIC dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder welche der Lieferant für ALPHATRONIC auf Rechnung von ALPHATRONIC produziert oder im eigenen Namen, aber auf Rechnung von ALPHATRONIC, einkauft, und alle daraus fließenden Nutzungsrechte verbleiben ausschliesslich bei ALPHATRONIC. Das Material ist vom Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen. Es ist vom Lieferanten zweckmässig zu lagern, in Stand zu halten und gegen Schäden zu versichern. Der Lieferant darf das Material nur für die Erfüllung des Vertrags verwenden; namentlich ist er nicht berechtigt, das Material für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder sonst Dritten zugänglich

zu machen. Werkzeuge und Vorrichtungen, die der Lieferant für ALPHATRONIC einkauft, muss der Lieferant für die Dauer der vereinbarten Standzeiten auf eigene Kosten instand halten sowie gegebenenfalls reparieren oder ersetzen. Allfällige Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer sind vom Lieferanten geltend zu machen. ALPHATRONIC ist berechtigt, das Material jederzeit zurückzufordern. In diesem Fall sowie bei Beendigung der Einkäufe durch ALPHATRONIC oder bei Einstellung der Lieferungen durch den Lieferanten hat der Lieferant das Material (einschliesslich allfällige Kopien desselben) unverzüglich auf eigene Kosten an ALPHATRONIC zurückzusenden und auf Wunsch von ALPHATRONIC zu bestätigen, dass er dasselbe vollständig zurückgegeben hat, keine Kopien (gleichgültig ob in elektronischer oder anderer Form) des Materials mehr besitzt und das durch das Material ihm offenbarte Know-how in keiner Weise mehr verwenden wird. Der Lieferant verzichtet in allen Fällen unwiderruflich auf jegliches Retentionsrecht am Material bzw. an irgendwelchen Kopien davon. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen von ALPHATRONIC, ungeachtet ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht, die er im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten hat, gegen über Dritten geheim zu halten und nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Der Lieferant darf seinen Mitarbeitern solche Informationen nur insoweit bekanntgeben, als dies für die Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist. Der Lieferant sorgt in angemessener Weise für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Unterakkordanten.

### *5. Erfüllungsort, Transport und Verpackung*

Soweit ALPHATRONIC in der Bestellung nicht einen anderen Erfüllungsort angegeben hat oder die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, erfolgen die Lieferungen DDP Produktionsstandort von ALPHATRONIC in Fehraltorf/Schweiz (ICC INCOTERMS 2010).

Die Vertragsprodukte sind handelsüblich oder nach Anweisungen von ALPHATRONIC zu verpacken und zu transportieren. Für Beschädigungen während dem Transport wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Für Import-Sendungen ist der Lieferant für die richtige Zolldeklaration verantwortlich.

### *6. Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug*

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Terminablauf am Bestimmungsort eintrifft. Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. ALPHATRONIC kann auf die Ansetzung einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung verzichten und direkt die anwendbaren gesetzlichen Ansprüche bei Verzug geltend machen. Teillieferungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung von ALPHATRONIC und sind im Lieferschein oder in der Versandanzeige deutlich als "Teillieferung" zu bezeichnen. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er eine vertragskonforme Lieferung (qualitativ oder zeitlich) nicht wird ausführen können, ist er verpflichtet, ALPHATRONIC unverzüglich zu informieren. Zudem ist er verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um eine vertragskonforme Lieferung sicherzustellen. Infolge verspäteter Lieferung entstehende Frachtdifferenzen zwischen Frachtgut und Eilgut oder Express gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Parteien können schriftlich einen neuen Liefertermin vereinbaren, sofern die Leistung für ALPHATRONIC nicht nutzlos geworden ist.

Für jede Woche des Verzugs hat der Lieferant eine Konventionalstrafe von 1 % des Kaufpreises, maximal aber 10 % des Kaufpreises zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrags. Die Geltendmachung eines der Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Unsere Bestellnummer und Referenz sowie unsere vollständigen Artikelnummern sind unbedingt darauf aufzuführen. Ebenso ist der Ursprung der Ware anzugeben.

## 7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung sowie allen anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die von ALPHATRONIC verlangten Erklärungen und Bestätigungen über die Konformität der Vertragsprodukte mit allen anwendbaren Vorschriften (insbesondere diejenigen über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen) in genügender Zahl und in der von ALPHATRONIC gewünschten Sprache beizubringen. Der Lieferant gewährt ALPHATRONIC auf Verlangen jederzeit Einsicht in Resultate von Gefahrenanalysen und das Sicherheitskonzept betreffend die Vertragsprodukte. Bei Werkzeugen und Vorrichtungen im Sinne von Ziff. 4, die der Lieferant für ALPHATRONIC auf deren Rechnung produziert hat, gelten die vereinbarten Standzeiten als zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass bei wiederkehrenden Einkäufen gleichmässige Qualität geliefert wird. Qualitätstechnische Änderungen sind nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ALPHATRONIC zulässig. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der gelieferten Vertragsprodukte durch ALPHATRONIC und ihre Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Stellt ALPHATRONIC an gelieferten Vertragsprodukten Mängel fest, so teilt sie dies dem Lieferanten mit. Der Lieferant verpflichtet sich, die mangelhaften Vertragsprodukte nach seiner Wahl nachzubessern oder auszutauschen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport, Montage etc.). Gelingt es dem Lieferanten nicht, innert angemessener Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, ist ALPHATRONIC berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Preisminderung zu verlangen oder – bei schweren Mängeln – vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten, oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte selber nachzubessern oder auszutauschen oder durch einen Dritten nachbessern oder austauschen zu lassen. Die Kontrolle der eingegangenen Ware ist an keine bestimmte Frist gebunden. Die übrigen gesetzlichen Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf durch Unterlieferanten hergestellte Teile. Nachgebesserte Vertragsprodukte sind durch den Lieferanten freizugeben. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Vertragsprodukte oder Endprodukte durch die Kunden von ALPHATRONIC. Die Garantiefrist beträgt jedoch maximal 30 Monate ab Lieferung des Lieferanten an ALPHATRONIC. Die Garantiefrist beginnt neu zu laufen bei Ersatzlieferung oder Instandstellung. ALPHATRONIC ist nicht verpflichtet, die Vertragsprodukte nach Empfang zu prüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen. Von ALPHATRONIC geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche. In allen Fällen kann ALPHATRONIC den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die Nicht- oder Schlechterfüllung direkt oder indirekt entstanden ist. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten und Unterakkordanten wie für sich selbst.

## 8. Produkthaftpflicht und Produkterückruf

Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung. Auf Verlangen von ALPHATRONIC hat der Lieferant das Bestehen einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen. Wird ALPHATRONIC von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftpflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte fehlerhaft im Sinne jener Bestimmungen sind, so stellt der Lieferant ALPHATRONIC von diesen Ansprüchen frei. ALPHATRONIC informiert den Lieferanten, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. ALPHATRONIC kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können. Drängt sich

nach Einschätzung von ALPHATRONIC wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Rückruf von Produkten von ALPHATRONIC auf, so orientiert ALPHATRONIC den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr im Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehlern der von ihm gelieferten Vertragsprodukte notwendig geworden ist. Liegen mehrere Ursachen für einen Rückruf vor, so werden die Kosten anteilmässig getragen, sofern ALPHATRONIC einen oder mehrere Ursachen zu verantworten hat. Die Ansprüche von ALPHATRONIC gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber ALPHATRONIC (d.h. gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftpflichtrechts).

## 9. Informationspflicht und Inspektionen

Der Lieferant ist verpflichtet, ALPHATRONIC über allfällig auftretende Probleme mit den Vertragsprodukten sofort schriftlich zu informieren. ALPHATRONIC sowie ihre Mitarbeiter und Berater sind nach Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten Inspektionen durchzuführen. Der Lieferant ist zur Mitwirkung verpflichtet. Der Lieferant wird sich nach Absprache mit ALPHATRONIC an der Problembeseitigung finanziell und personell beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so wahrt ALPHATRONIC die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten.

## 10. Vertragsauflösung

ALPHATRONIC kann ihre Einkäufe jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden und den entsprechenden Vertrag auflösen. Der Lieferant stellt die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sofort nach Erhalt der schriftlichen Kündigung ein. In diesem Fall zahlt ALPHATRONIC dem Lieferant den Rechnungswert der Vertragsprodukte, die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung effektiv an ALPHATRONIC geliefert wurden. Eine weitere Haftung seitens von ALPHATRONIC besteht nicht. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertragliche Beziehung jederzeit fristlos schriftlich zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, am Vertrag festzuhalten, namentlich jede schwere oder trotz Mahnung wiederholte Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei sowie die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Partei.

## 11. Rechtswahl, Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Pfäffikon, Kanton Zürich, Schweiz. ALPHATRONIC behält sich vor, ihre Rechte auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

Fehrltorf, Januar 2006